

Aktenzeichen: 2 AZR 450/79

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 24. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 450/79
7 Sa 1487/78 Hamm

Verkündet am
24. September 1981

Im Namen des Volkes!

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Strümpfer für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Februar 1979 - 7 Sa 1487/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer von der Beklagten am 9. Januar 1978 ausgesprochenen fristlosen, hilfsweise fristgemäßen Kündigung zum 31. Dezember 1978.

Der 1935 geborene, verheiratete Kläger war bei der Beklagten, die im wesentlichen Grubeneinrichtungen herstellt und Teilgewerke für Atomkraftwerke liefert, seit dem 15. September 1955 als Angestellter beschäftigt. Der Kläger, dessen monatliches Gesamteinkommen ca. 6250,-- DM brutto (Gehalt und Gewinnbeteiligung) betrug, war Abteilungsleiter im Kommissionsbüro und besaß Handlungsvollmacht. Zu seinem Aufgabengebiet gehörte es u.a., Verträge vorzubereiten, die hierzu notwendigen Gespräche mit den Vertragspartnern zu führen und sich um die Abwicklung der Aufträge zu kümmern. Zur Rechtsverbindlichkeit der vom Kläger vorbereiteten Verträge bedurfte es der zusätzlichen Unterschrift eines Geschäftsführers der Beklagten. Arbeitsvertraglich war dem Kläger die Übernahme einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, die Beteiligung an einer anderen Firma oder die Mitwirkung in Aufsichtsorganen einer anderen Gesellschaft nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung gestattet.

Während seiner Beschäftigungszeit hatte sich der Kläger sachlich für die Belange der Beklagten engagiert und ihr auch Teamlizenzen über technische Erfindungen gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Schwierigkeiten im dienstlichen Bereich waren in der Vergangenheit nicht aufgetreten.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Ende 1976 unterbreitete die Firma H. T Drahtver-
arbeitungswerk auf Veranlassung des Klägers der Beklagten
ein Angebot auf Abschluß eines Handelsvertretervertrages.
In dem Mitte 1977 zustande gekommenen und vom Geschäfts-
führer N der Beklagten unterzeichneten Vertrag ver-
pflichtete sich die Beklagte, gegen Provision der Firma
T ihre Kunden für mögliche Drahtumzäunungsaufträge
zuzuführen. Der Firma T kam es hierbei insbesondere
auf den Vertrieb eines auch für Atomkraftwerke zu verwendenden
elektrischen Sicherheitszaunes an. Erfinder dieses zum Patent
angemeldeten elektrischen Sicherheitszaunes war ein Herr B
den der Kläger Ende 1976 seit etwa einem Jahr kannte.

Unter dem 20. Dezember 1976 hatte B mit der Firma
H. T einen Lizenzvertrag abgeschlossen, in dem sich
die Firma T die ausschließliche Nutzung dieses
elektrischen Sicherheitszaunes sicherte. In dem Lizenzvertrag
heißt es u.a.:

"§ 13

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen,
längstens jedoch bis zum Erlöschen des Patents.

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist
von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
gekündigt werden (unabhängig von der vorausgegangenen
Formulierung). Erstmals jedoch zum 31. 12. 1981.

§ 17

Für die Abwicklung der Preisfindung in Angeboten
und Aufträgen gilt folgendes als vereinbart:

Die Firma T erstellt das Angebot. Intern werden
die kalkulatorischen Netto-Preise der Parteien
fixiert. Der Zuschlag für den Endpreis wird jeweils
nach Marktlage festgelegt. Dieser Zuschlag wird
aufgeteilt in:

37,5 %	T	
37,5 %	B	
25,0 %	T	, E.

Zahlung erfolgt gem. § 11."

Bei der Gewinnberechtigten "T , E." handelt
es sich um die Ehefrau des Klägers. Der Erfinder B



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hatte dem Kläger einen Anteil an der Verwertung des Patents als Schenkung überlassen. Der Kläger hatte wiederum diesen Anteil seiner Ehefrau zur finanziellen Absicherung übertragen. Aus welchem Grunde dem Kläger diese Gewinnbeteiligung eingeräumt worden war, ist zwischen den Parteien streitig.

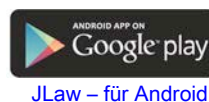
Über das Projekt des Sicherheitszaunes fand am 20. Dezember 1977 im Betrieb der Beklagten zwischen dem Geschäftsführer N , dem Erfinder B , einem Herrn E und dem Kläger ein Gespräch statt. Im Verlauf dieses Gesprächs bat der Geschäftsführer N den Erfinder B , ihm ein Exemplar des Lizenzvertrages vom 20. Dezember 1976 zur Verfügung zu stellen, um überprüfen zu können, inwieweit sich B wegen seiner Erfindung im Ausland an die Firma T gebunden habe. Etwa 1 1/2 Stunden später legte B eine Fotokopie dieses Vertrages vor, in der der § 17 teilweise fehlte. Auf die Frage des Geschäftsführers N , ob der Vertrag keine Regelungen über Lizenzgebühren enthalte, erklärte B in Gegenwart des Klägers, er ziehe seinen Nutzen aus der Zulieferung der gesamten elektronischen Teile für die vertragsgegenständlichen Anlagen. In einem weiteren Gespräch zwischen dem Geschäftsführer N und dem Kläger am 27. oder 28. Dezember 1977 wies letzterer darauf hin, daß in der von B übergebenen Vertragskopie ein Teil abgedeckt sei. Am 3. Januar 1978 wurde der Kläger aufgefordert, den Lizenzvertrag mit allen Unterlagen von dem Erfinder B zu beschaffen. Noch am selben Tage wurde der vollständige Vertrag zur Geschäftsleitung der Beklagten gebracht.

Die Beklagte, die dem Kläger ein treuwidriges Verhalten im Zusammenhang mit diesen Vorgängen vorwirft, unterrichtete daraufhin den Betriebsrat von ihrer Absicht, dem Kläger fristlos zu kündigen. Mit einem vom Betriebsratsvorsitzenden unterschriebenen Schreiben vom 9. Januar 1978 teilte der Betriebsrat der Geschäftsleitung mit, daß gegen eine fristlose Kündigung des Klägers keine Einwände erhoben werden. Noch am gleichen Tage - 9. Januar 1978 - sprach die Beklagte dem Kläger die fristlose, hilfsweise die fristgemäße Kündigung aus.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit der am 19. Januar 1978 erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Kündigung. Er ist der Auffassung, sich korrekt verhalten und keinen Grund zur Kündigung gegeben zu haben, zumal er schon im Dezember 1977 den Geschäftsführer N auf die Beteiligung seiner Ehefrau und der Firma T an den Lizenzen hingewiesen habe. Bei den gesamten Vertragsverhandlungen habe er ausschließlich das Interesse der Beklagten im Auge gehabt.

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 9. Januar 1978 nicht aufgehoben worden ist,
2. das Arbeitsverhältnis gem. § 7 KSchG zum 31. Dezember 1978 aufzulösen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Abfindung gem. §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 75.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, am 3. Januar 1978 habe sie durch die Vorlage des vollständigen Lizenzvertrages vom 20. Dezember 1976 erstmals von der Beteiligung des Klägers bzw. seiner Ehefrau an der Auswertung des von B angemeldeten Patents erfahren. B habe dem Kläger die Beteiligung nur geschenkt, um über ihn einen Einstieg in die Aquisitionsmöglichkeiten der Beklagten zu erhalten, damit die Erfindung im großen Umfange an den Mann gebracht werden könnte. Der Kläger habe seine Interessen vor die seines Arbeitgebers gestellt. Der Kläger sei verpflichtet gewesen, den Erfinder B aufzufordern, seinen Gewinnbeteiligungsanteil niedriger zu kalkulieren, damit sie, die Beklagte, mit besseren Konditionen auf den Markt hätte treten können. Er sei ferner gehalten gewesen, auch sie, die Beklagte, vollständig über die Beziehungen zwischen ihm, dem Erfinder B und der Firma T zu informieren. Stattdessen habe er in der Unterredung am 20. Dezember 1976 zugehört, wie B dem Geschäftsführer N nur einen unvollständigen Lizenzvertrag (ohne Bestimmungen

- 6 -



- 6 -

über die Gewinnbeteiligung) zur Verfügung gestellt habe. Der Kläger habe in eklatanter Weise gegen seine aus dem Arbeitsvertrag resultierende Treuepflicht verstoßen. Bei Kenntnis der Sachlage hätte sie den für sie ungünstigen Handelsvertretervertrag mit der Firma T nicht, jedenfalls nicht so abgeschlossen. Bei dem in Aussicht genommenen Auftragsvolumen von 20 Kilometer Sicherheitszaun hätte die Ehefrau des Klägers einen Profit von rund 200.000,-- DM erzielt, sie, die Beklagte, dagegen aber nur einen von etwa 50.000,-- DM. Durch die Beteiligungsregelung in § 17 des Lizenzvertrages wäre der unstreitig nicht funktionsfähige Sicherheitszaun zu teuer auf den Markt gekommen. Unstreitig sei es zu Reklamationen und zu von ihr, der Beklagten, beglichenen Kosten gekommen. Ein Schaden liege zudem auch schon darin, daß sie von einem Verhandlungspartner wie dem Kläger repräsentiert worden sei, der nur seinen eigenen finanziellen Profit angestrebt habe. Wie sich aus den schriftlichen Unterlagen ergebe, die alle das Diktatzeichen des Klägers aufwiesen, sei er auch der Betreiber des Vertretungsvertrages gewesen.

Der Kläger hat erwidert, bereits am 23. Dezember 1977 habe er den Geschäftsführer N von der Beteiligung seiner Ehefrau und der Firma T an den Lizenzen unterrichtet. Es stimme daher nicht, daß die Beklagte hiervon erstmals am 3. Januar 1978 erfahren habe. Im übrigen sei der auf seine Veranlassung mit der Firma T abgeschlossene Handelsvertretervertrag für die Beklagte durchaus günstig, weil er der Beklagten Verdienstmöglichkeiten auf einem Gebiet eröffnet habe, mit dem sich die Beklagte bislang nicht befaßt habe. Eine Interessenkollision und eine Offenbarungspflicht habe somit letztlich nicht bestanden. Seine Bemühungen um eine Beteiligung der Beklagten seien ausschließlich in deren Interesse erfolgt. Ausweislich des Schriftwechsels sei die Beklagte über die Vertragsvorgänge auch genau unterrichtet gewesen. Ein Schaden sei der Beklagten nicht entstanden und habe auch nicht entstehen können. Bereits bei dem Gespräch am 20. Dezember 1977 habe B

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

angedeutet, mit der Zusammenarbeit der Firma T nicht zufrieden zu sein. Am 27. oder 28. Dezember 1977 habe dann auch festgestanden, daß B den Vertrag, an den die Beteiligungsvereinbarung seiner Ehefrau sachlich und zeitlich gebunden war, gekündigt hatte. Zum Zeitpunkt seiner Kündigung sei er demnach für etwas bestraft worden, was nicht mehr existiert und für die Beklagte somit auch keinen Schaden mehr habe bringen können. Warum B ihm die Beteiligung geschenkt habe, wisse er nicht. Eine Fortsetzung des zu Unrecht gekündigten Arbeitsverhältnisses sei ihm im Hinblick auf die gegen ihn erhobenen unberechtigten Vorwürfe unzumutbar.

Das Arbeitsgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das arbeitsgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im übrigen festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 9. Januar 1978 nicht fristlos aufgelöst worden ist, sondern bis zum 31. Dezember 1978 fortbestanden hat.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die außerordentliche Kündigung vom 9. Januar 1978, um deren Wirksamkeit es in der Revisionsinstanz allein noch geht, zu Recht als unwirksam angesehen. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung erst zum 31. Dezember 1978 beendet worden. Das steht zwischen den Parteien außer Streit, weil gegen das zweitinstanzliche Urteil nur die Beklagte Revision eingelegt hat (vgl. BAG 29, 57 = AP Nr. 9 zu § 313 ZPO).

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, durch die Kündigung vom 9. Januar 1978, zu der der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört worden sei und auch zugestimmt habe, sei das Arbeitsverhältnis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

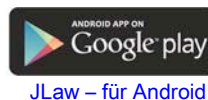
- 8 -

der Parteien erst zum 31. Dezember 1978 beendet worden. Die fristlose Kündigung sei unwirksam, weil sie unter Berücksichtigung der die Kündigung auslösenden Kündigungsgründe nicht die angemessene Maßnahme darstelle. Der Kläger habe zwar einen erheblichen Vertrauensverstoß begangen. Die Schenkung des Lizenzanteils an den Kläger durch den Erfinder B sei auch deshalb erfolgt, weil er im Rahmen seiner Aufgaben für die Beklagte auf die Erfindung hingewiesen und ihm aufgrund seiner Beziehungen Wege zur Verwertung seiner Erfindung angebahnt habe. Denn es sei geradezu lebensfremd annehmen zu wollen, daß der Erfinder B derartige Gewinne, die weit über dem für eine Kundenvermittlung zu zahlenden Provisionssatz liegen, mit dem Kläger geteilt hätte, wenn er sich nicht hieraus handfeste Vorteile versprochen hätte. Dieses Verhalten des Klägers könne aber bereits bei weiter Auslegung die Voraussetzungen des § 8 des Anstellungsvertrages erfüllen, wonach der Kläger ausschließlich die Interessen der Beklagten wahrzunehmen habe und sich ohne Zustimmung der Beklagten nicht an einer Firma beteiligen dürfe, bei der eine Interessenkollision mit seinen vertragsgemäß geschuldeten Aufgaben möglicherweise gegeben ist. Nach seiner Position und seiner Vertrauensstellung im Betrieb hätte der Kläger zumindest die Verpflichtung gehabt, vor Abschluß des Handelsvertretervertrages Mitte 1977 die Beteiligung an dem Lizenzvertrag vom 20. Dezember 1976 der Beklagten zu offenbaren und aufzuzeigen. Der Kläger habe eine Situation geschaffen, aus der auch eine Interessenwahrung für den Lizenzgeber B folge, und zwar nicht nur im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertretungsvertrages, sondern auch dann, wenn das Vorhaben, die Lizenz praktisch zu verwerten, in die Tat umgesetzt worden wäre. Auch bei der zukünftigen Abwicklung hätte das Eigeninteresse des Klägers im Vordergrund gestanden. Die Beklagte habe zwar einen Schaden hieraus nicht nachgewiesen. Der Unrechtsgehalt des klägerischen Verhaltens sei jedoch in der unterlassenen Unterrichtung der finanziellen Sonderstellung zu sehen, die der Kläger bei der Firma T eingenommen und die zu einer

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Verquickung privater und dienstlicher Belange geführt habe. Der Kläger habe seine finanzielle Beteiligung auch am 20. Dezember 1977 noch verschwiegen und die Erklärung des Erfinders B hinsichtlich der Lizenzgebühren nicht richtiggestellt. Der Geschäftsführer N sei vor dem 27. Dezember 1977 nicht über die Beteiligung des Klägers informiert worden.

Obwohl das Vertrauen des Arbeitgebers in die unbedingte Integrität des Klägers erschüttert sei, rechtfertige dies noch nicht die fristlose Kündigung. Denn der Kläger habe während der 25-jährigen Betriebszugehörigkeit fachlich seine Pflicht getan, sich engagiert gezeigt und der Beklagten gegen Vergütung Teamlizenzen zur Verfügung gestellt. Außer Bagatellproblemen organisatorischer Art seien bislang auch keinerlei Differenzen aufgetreten. Zu berücksichtigen sei auch, daß zum Zeitpunkt der Kündigung der Erfinder B den Vertrag mit der Firma T bereits gekündigt hatte und dies der Beklagten auch bekannt gewesen sei. Einer Realisierung des Vertretungsvertrages sei dadurch weitgehend der Boden entzogen gewesen, wodurch auch die Treuepflichtverletzung des Klägers an Bedeutung verloren habe. Unter den gegebenen Umständen sei es daher der Beklagten zumutbar gewesen, die Kündigungsfrist einzuhalten. Wegen der nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses sei die hilfsweise ausgesprochene fristgemäße Kündigung zum 31. Dezember 1978 gerechtfertigt.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten im Ergebnis der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

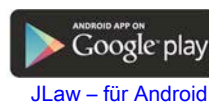
1. Bei der rechtlichen Beurteilung der allein noch streitigen fristlosen Kündigung vom 9. Januar 1978, zu der der Betriebsrat, wie im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, ordnungsgemäß gehört wurde (§ 102 BetrVG), ist mangels durchgreifender Verfahrensrügen von dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt auszugehen (§ 561 ZPO). Die Revision rügt allein eine Verletzung des § 626 Abs. 1 BGB.

2. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht nur eingeschränkt,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

nämlich nur dahin nachgeprüft werden, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes richtig erkannt und angewandt hat. Es geht um die Frage, ob ein bestimmter Vorgang an sich ohne die tatsächlichen Besonderheiten des Einzelfalles überhaupt geeignet ist, einen wichtigen Grund zur sofortigen Kündigung abzugeben, und ob das Berufungsgericht bei der gebotenen Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände, die für oder gegen die außerordentliche Kündigung sprechen, bedacht und abgewogen hat (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG 2, 207, 212 = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; BAG 9, 263, 267 f. = AP Nr. 42 zu § 626 BGB; BAG 24, 401, 407 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB; BAG Urteil vom 26. August 1976 - 2 AZR 377/75 - AP Nr. 68 zu § 626 BGB).

3. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend schon allein in der Entgegennahme der Gewinnbeteiligung an dem Lizenzvertrag, dem Verschweigen dieser Gewinnbeteiligung gegenüber der Beklagten vor Abschluß des Handelsvertretervertrages mit der Firma T Mitte 1977 und der Verschleierung einer finanziellen Beteiligung am 20. Dezember 1977 eine Pflichtverletzung des Klägers angenommen. Angesichts seiner bei der Beklagten ausgeübten Stellung hat das Landesarbeitsgericht diese Pflichtverletzungen des Klägers zu Recht als schwerwiegenden Treueverstoß gewertet. Dieses treuwidrige Verhalten des Klägers ist allerdings an sich geeignet, einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB zur fristlosen Kündigung abzugeben. Denn wer sich bei der Ausführung von vertraglichen Aufgaben Vorteile versprechen läßt oder entgegennimmt, die geeignet sind, ihn in seinem geschäftlichen Verhalten zu Gunsten Dritter und zum Nachteil seines Arbeitgebers zu beeinflussen, gibt seinem Arbeitgeber regelmäßig einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn es zu einer den Arbeitgeber schädigenden Handlung noch nicht gekommen ist oder der Ar-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

beitnehmer überhaupt nicht ernsthaft beabsichtigt hat, gegen die Interessen des Arbeitgebers zu handeln (BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB). Es kommt demnach auch vorliegend nicht darauf an, ob der Beklagten durch das treuwidrige Verhalten bereits ein Schaden entstanden ist oder nicht. Der Unrechtsgehalt des vom Kläger begangenen Vertrauensbruches besteht unabhängig vom Eintritt eines Schadens.

4. Obwohl das Verhalten des Klägers an sich geeignet ist, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen, hat das Landesarbeitsgericht die fristlose Kündigung vom 9. Januar 1978 aufgrund der weiter gebotenen Interessenabwägung gleichwohl ohne Verletzung seines Beurteilungsspielraumes als unwirksam beurteilt. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Interessenabwägung ist vollständig, in sich widerspruchsfrei und läßt Verstöße gegen Denk- oder allgemeine Erfahrungssätze nicht erkennen; sie ist daher revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

a) Zugunsten des Klägers hat das Landesarbeitsgericht seine 25-jährige Betriebszugehörigkeit und den Umstand gewertet, daß er während dieser Zeit seine Tätigkeit bislang im persönlichen und fachlichen Bereich nicht nur ohne Beanstandungen ausgeübt, sondern sich auch durch Überlassen von Teamlizenzen an die Beklagte verdient gemacht hat. Das wird von der Revision zu Unrecht gerügt. Soweit sie geltend macht, auch eine noch so lange Betriebszugehörigkeit sei nicht imstande, den wichtigen Grund i.S. des § 626 Abs. 1 BGB zu beseitigen oder das verlorene Vertrauen auszugleichen, zumal der Kläger bei einer fristgerechten Kündigung bis zu seinem Ausscheiden ähnliche Kontakte zu seinem persönlichen Vorteil hätte realisieren können, kann dem nicht gefolgt werden. Die Revision übersieht hierbei, daß es keine absoluten Kündigungsgründe gibt. Abgesehen davon kommt es jeweils auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an (vgl. KR-Hillebrecht, § 626 BGB Rz 55), und es ist deshalb nicht einsichtig, warum auch bei einem schweren Treuebruch die in einer langjährigen Betriebszugehörigkeit vom gekündigten Arbeitnehmer in der Vergangenheit erworbenen Verdienste nicht im Einzelfall dazu

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

führen können, dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzumuten. Die hierzu angestellten Erwägungen des Landesarbeitsgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen, zumal sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen; die fristlose Kündigung muß die wirklich letzte unumgängliche Maßnahme des Kündigenden sei (BAG Urteil vom 22. August 1963 - 2 AZR 114/63 - AP Nr. 51 zu § 626 BGB; BAG 30, 309 = AP Nr. 70 zu § 626 BGB; KR-Hillebrecht, § 626 BGB Rz 189). Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Würdigung weder die Schwere der vom Kläger begangenen Pflichtverletzung verkannt, noch der Beklagten zuviel zugemutet. Vor weiteren Pflichtverletzungen des Klägers während der ordentlichen Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember 1978 war die Beklagte hinreichend geschützt, weil Vertragsabschlüsse zu ihrer Wirksamkeit nicht nur der Unterschrift des Klägers, sondern auch der eines Geschäftsführers der Beklagten bedurften. Außerdem konnte die Beklagte durch geeignete organisatorische Maßnahmen jederzeit eine Überwachung des Klägers sicherstellen oder ihn durch entsprechende Ausübung des Direktionsrechts von bestimmten Geschäften fernhalten. Selbst bei Unwirksamkeit der von B ausgesprochenen Kündigung des Lizenzvertrages und einer dann möglichen Realisierung des Vertretungsvertrages - das Landesarbeitsgericht hat diese Frage offen gelassen und spricht nur davon, daß durch die Kündigung "einer Realisierung des Vertretungsvertrages für die Zukunft weitgehend der Boden entzogen" war - wäre es der Beklagten somit zur Vermeidung von Interessenkollisionen möglich gewesen, den Kläger aus der Abwicklung solcher Aufträge herauszunehmen; die mit dem von B entwickelten Sicherheitszaun zusammenhingen. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, das Landesarbeitsgericht habe die Wirksamkeit der Kündigung des Lizenzvertrages durch B nicht geprüft, kommt es darauf mithin nicht entscheidend an. Für die im Ergebnis nicht zu beanstandende Interessenabwägung des Landesarbeitsgerichts ist dieser Umstand ohne Belang.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht vertrete den Standpunkt, erhebliche Verfehlungen im Vertrauensbereich berechtigten erst dann zur fristlosen Kündigung, wenn dem Arbeitgeber auch tatsächlich ein Schaden entstanden sei, trifft dies nicht zu. Im Rahmen der Interessenabwägung kann der Eintritt oder Nichteintritt eines Schadens durchaus eine Rolle spielen und nur in diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht "mit auf die fehlenden konkreten Folgen" aus der Treupflichtverletzung abgestellt. Bei der gebotenen vorherigen Prüfung, ob überhaupt eine kündigungsrechtlich erhebliche Treupflichtverletzung vorliegt, hat das Landesarbeitsgericht diesem Umstand hingegen keine entscheidende Bedeutung zuerkannt (vgl. oben unter II, 3 der Gründe). Es hat damit also gerade nicht die von der Revision behauptete Auffassung vertreten, wegen des Nichteintritts eines Schadens sei die fristlose Kündigung von vornherein ausgeschlossen und grundsätzlich nur eine fristgerechte Kündigung gerechtfertigt gewesen.

III. Nach alledem ist das Landesarbeitsgericht mit einer revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Begründung zu dem Ergebnis gekommen, daß die von der Beklagten am 9. Januar 1978 erklärte fristlose Kündigung unwirksam ist. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist erst aufgrund der hilfsweise ausgesprochenen fristgemäßen Kündigung zum 31. Dezember 1978 beendet worden.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

G.Wellhausen

Strümper



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

